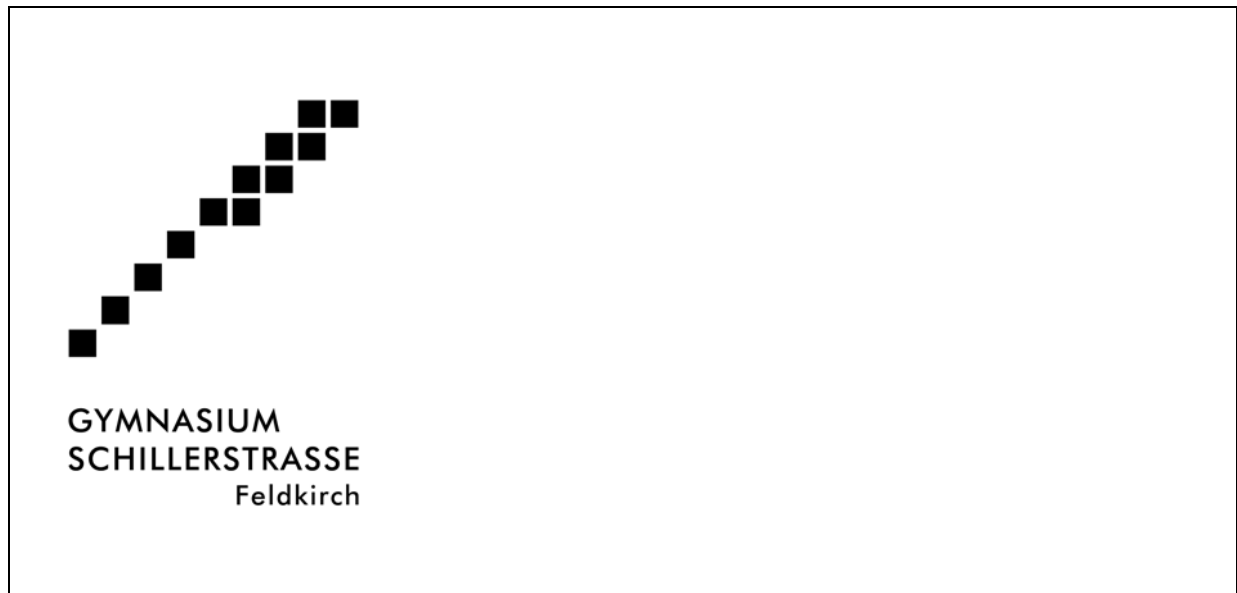


**Gymnasium Schillerstrasse (GYS)  
BRG und Borg  
Schillerstrasse 13  
6800 Feldkirch**

**Schulkennzahl 804036**

# **HAUSORDNUNG**



## 1. **Grundlagen**

Grundlage für diese Hausordnung und die darin enthaltenen Verhaltensvereinbarungen sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. **Pflichten**

Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Der Schüler hat an den vorgeschriebenen Pflichtgegenständen, den von ihm selbst gewählten alternativen Pflichtgegenständen, den von ihm gewählten Freigegegenständen und Übungen sowie an für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Schüler haben die für den Unterricht notwendigen Mittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

## 3. **Betreten und Verlassen der Schule sowie Aufenthalt in der Schule**

- 3.1 Die Schulleitung gibt zu Beginn des Schuljahres einen Plan mit den Öffnungszeiten und Zeiten der Beaufsichtigung heraus. Während dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Schulgebäude erlaubt.  
Lehrer und Schüler haben sich vor Beginn des jeweiligen Unterrichtes sowie der jeweiligen Veranstaltungen am Unterrichtsort oder am jeweils festgelegten Treffpunkt so rechtzeitig einzufinden, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- 3.2 Nach dem Läuten hält sich der Schüler in der Klasse bzw. am jeweiligen Unterrichtsort auf.
- 3.3 Das Nichterscheinen des Lehrers ist nach 5 Minuten der Schulleitung zu melden.
- 3.4 Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen ist nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden Lehrers oder des Schulleiters oder bei Vorliegen einer Entschuldigung erlaubt.
- 3.5 In den Pausen ist der Aufenthalt sowohl in den Klassen als auch außerhalb der Klassen zulässig.
- 3.6 Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist ein Verbleib in der Schule in den dafür vorgesehenen Räumen zulässig.

- 3.7 Während Freistunden können sich die Schüler in den Aufenthaltsräumen der Schule und im Schulhof aufhalten.  
Nicht mehr schulpflichtige Schüler und schulpflichtige Kinder mit schriftlicher Genehmigung ihrer Eltern können während Freistunden die Schule verlassen.
- 3.8 Während Freistunden könne sich die Schüler in den Aufenthaltsräumen der Schule und im Schulhof aufhalten.
- 3.9 Spielen ist in der Pause grundsätzlich erlaubt, soweit dadurch nicht Personen, das Gebäude und Sachen gefährdet werden.
- 3.10. Art und Umfang der Beaufsichtigung der Schüler 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht wird von der Schulleitung festgelegt. vgl. 3.1
- 3.11 Der Aufenthalt im Bereich der Pädagogischen Hochschule ist den Schülern des Gys nicht gestattet, außer zur Einnahme des Mittagessens. Eine diesbezügliche Regelung erlässt die Schulleitung.

#### **4. Erkrankungen und Unfälle während des Unterrichtes**

Erkrankungen und Unfälle während des Unterrichtes sind der Schulleitung unverzüglich zu melden, welche bei Bedarf die notwendigen Maßnahmen veranlasst.

#### **5. Fernbleiben von der Schule**

- 5.1 Das Fernbleiben vom Unterricht ist bei gerechtfertigter Verhinderung und bei Erlaubnis zum Fernbleiben zulässig.
- 5.2 Bei gerechtfertigter Verhinderung sind der Klassenvorstand oder die Schulleitung unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.  
Gewöhnlich genügt eine telefonische Mitteilung. Über ausdrücklichen Wunsch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.  
  
Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben ist über ausdrücklichen Wunsch der Schule auch bei nur eintägiger Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
- 5.3 Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann auf schriftliches Ansuchen des Schülers bis zu einem Tag durch den Klassenvorstand und darüber hinaus durch den Schulleiter erteilt werden.
- 5.4 Der Klassenvorstand oder die Schulleitung können verlangen, dass unentschuldigte Fehlzeiten nachgeholt werden, um versäumte Unterrichtsinhalte nachzuholen.

## **6. Kleiderordnung**

- 6.1 Der Schüler hat am Unterricht und Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltung in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- 6.2 Das Tragen von Kopfbedeckungen ist im Schulgebäude ausschließlich aus religiösen Gründen erlaubt.

## **7. Ordnung und Sauberkeit**

- 7.1 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen sowie Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln.
- 7.2 Die Klasse ist für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer verantwortlich und regelt die dazu erforderlichen Maßnahmen (Aufstuhlen, Tafel reinigen, zusammenkehren, Leeren der Mülleimer usw.) selbst. Der Klassenvorstand macht eine entsprechende Einteilung.

Die Art der Regelung wird dem Klassenvorstand mitgeteilt, welcher in Ermangelung einer solchen Selbstregelung eine entsprechende Einteilung vorzunehmen hat.

- 7.3 Für Sonderräume kann die Schulleitung besondere Regelungen festlegen.
- 7.4 In den Pausen und zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht können Speisen und Getränke konsumiert werden.

Während des Unterrichtes ist der Konsum von Wasser aus verschließbaren Flaschen zulässig.

Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichtes untersagt.

- 7.5 Für jeden Schüler befindet sich im Kellerraum ein versperrbarer Garderobenschrank.  
In diesem Garderobenschrank sind die Überkleider sowie die Straßenschuhe zu verwahren.

Die Verwahrung von verderblichen Gegenständen ist in den Garderobenschränken nicht erlaubt.

- 7.6 Das Tragen von Straßenschuhen ist im Schulgebäude untersagt. Deshalb sind Hausschuhe in die Schule mitzubringen.
- 7.7 Für Abfälle sind die Müllablage – und Recyclingeinrichtungen zu verwenden.

- 7.8 Zur Beseitigung von Verunreinigungen kann der Verursacher persönlich herangezogen werden.

Sofern auf diese Weise eine Beseitigung oder Wiederherstellung nicht erfolgt, können die dadurch anfallenden Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

- 7.9 Für Beschädigungen ist der Schädigende gemäss bürgerlichem Gesetzbuch (ABGB) haftbar.

## **8. Gestaltung der Klassenräume**

Die Klassenräume können in Absprache mit dem Klassenvorstand individuell ausgestaltet werden.

Veränderungen, die schwer oder nicht rückgängig zu machen sind, sind der Schulleitung im Vorhinein zur Genehmigung vorzulegen.

## **9. Computer**

- 9.1 Die Computer stehen Schülern, Lehrern und Eltern zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung wird in einer durch den SGA zu erlassenden Computerordnung geregelt.

## **10. Bibliothek**

Die Schulbibliothek steht Schülern, Lehrern und Eltern zur Verfügung. Art und Umfang der Benutzung werden in einer durch den SGA zu erlassenden Bibliotheksordnung geregelt.

## **11. Liftbenutzung**

Die Benutzung des Aufzuges ist nur dem Personal, Kranken, Behinderten, Besuchern und für Transporte gestattet.

## **12. Fahrzeuge**

Abstellflächen für Autos sind nur für Lehrpersonen und Bedienstete vorgesehen. Die Abstellflächen für Autos, Mopeds und Fahrräder werden durch die Schulleitung zugewiesen.

### **13. Plakate und Ankündigungen**

Das Plakatieren und Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung der Schulleitung, welche die dafür erforderlichen Plakatwände zuweist.

### **14. Geld und Wertgegenstände**

Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen möglichst nicht in die Schule mitgenommen werden. Für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

### **15. Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Tieren**

- 15.1 Störende Gegenstände dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden bzw. sind während des Unterrichtes auszuschalten (Handy usw.).

Im Falle einer Störung können solche Gegenstände dem Schüler abgenommen werden, sind jedoch dem Schüler spätestens nach Unterrichtsende wieder auszufolgen.

Radios dürfen während der Pausen in Zimmerlautstärke benutzt werden.

- 15.2 Gefährliche und verbotene Gegenstände dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.

Gefährliche Gegenstände können dem Schüler abgenommen werden, sind jedoch dem Schüler spätestens nach Unterrichtsende wieder auszufolgen, sofern nicht aus Sicherheits- oder rechtlichen Gründen anders verfahren werden muss.

Verbotene Gegenstände müssen dem Schüler abgenommen werden und sind der zuständigen Behörde zu übergeben.

- 15.3 Das Mitbringen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung bzw. des Klassenlehrers zulässig.

### **16. Rauchen – Alkohol – Drogen**

- 16.1 Rauchen ist für Schüler ab 16 Jahren, Lehrer und Besucher ausschließlich in dafür gesondert gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für die Zeit vor Schulbeginn, in der großen Pause, während der Mittagspause und bei Schulveranstaltungen.

16.2 Der Konsum von Alkohol ist im gesamten Schulbereich und bei Schulveranstaltungen untersagt.

16.3 Besitz, Weitergabe und Konsum von Drogen ist untersagt.

## **17. Meldepflicht**

17.1 Ereignisse oder Umstände, die die Sicherheit in der Schule gefährden, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

17.2 Erkrankt ein Schüler oder ein Hausangehöriger eines Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit, ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

17.3 Änderungen der persönlichen Daten (Standesdaten, Adresse, Telefonnummern, ...) sind der Schulleitung zu melden.

## **18. Sicherheit**

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Schulgebäude werden von der Schulleitung entsprechende Maßnahmen vorbereitet und Anweisungen erteilt (Verhalten im Brandfall usw.).

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Pflichten
3. Betreten und Verlassen der Schule sowie Aufenthalt in der Schule
4. Erkrankungen während des Unterrichtes
5. Fernbleiben von der Schule
6. Kleiderordnung
7. Ordnung und Sauberkeit
8. Ausgestaltung der Klassenräume
9. Computer
10. Bibliothek
11. Liftbenutzung
12. Fahrzeuge
13. Plakate und Ankündigungen
14. Geld und Wertgegenstände
15. Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Tieren
16. Rauchen – Alkohol - Drogen
17. Meldepflicht
18. Sicherheit

beschlossen im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) am 03.05.2006.